



Datum: 05.09.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Friedhofsgebühren für das Jahr 2025

- Erlass des 9. Nachtrags der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Produktgruppe: 55.03 Friedhöfe

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg sowie der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf des 9. Nachtrags der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung) als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurden in den letzten Jahren Gebührenkalkulationen für jeweils ein Kalenderjahr erstellt. Die Gebührensätze konnten seit dem Jahr 2003 stabil gehalten werden. Kostenüberdeckungen wurden der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt und Unterdeckungen durch eine entsprechende Entnahme ausgeglichen. Die Gebührenausgleichsrücklage weist zum 31.12.2023 einen Stand von rd. 53.112 € auf, der gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in die Kalkulation einzubringen ist. Ferner ergeben sich durch ein verändertes Bestattungsverhalten Verschiebungen bei der Zuordnung der Aufwendungen zu den Kostenträgern, sodass eine grundlegende Neukalkulation erforderlich wird.

Um auch weiterhin Gebührenstabilität über mehrere Jahre sicherstellen zu können, erfolgt die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation für den maximal zulässigen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (§ 6 KAG NRW).

Die zu erwartenden Aufwendungen der kommenden drei Jahre wurden anhand der durchschnittlichen Aufwendungen der Vorjahre ermittelt. Zudem sind zusätzliche Aufwendungen für die Erneuerung der Heizungsanlage der Kapelle, die Sanierung der Eingangstür der Kapelle sowie für Arbeiten an einer Treppenanlage hinter den Gebäuden einkalkuliert. Die Gebührenausgleichsrücklage wird vorwiegend zur Deckung dieser Aufwendungen eingesetzt. Die Auflösung von Sonderposten sowie die Erträge aus der Verzinsung der Nutzungsrechte werden ebenfalls aufwandsmindernd in die Kalkulation einbezogen.

Grabbereitung

Die Aufwendungen werden mittels Äquivalenzziffernkalkulation den unterschiedlichen Bestattungsarten zugeordnet. Wertungskriterium ist dabei die Größe des Grabs.

Erwerb Nutzungsrecht

Die Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte werden ebenfalls anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt. Parameter sind dabei die Nutzungsdauer sowie die Lage des Grabs. Wahlgräber sind, aufgrund der längeren Nutzungsdauer und freien Wahl in der Wertigkeit höher einzustufen, als Reihengräber. Ab dem Jahr 2025 wird die Bestattung auf dem sog. Grabfeld D angeboten. Das Grabfeld ist für die anonyme pflegefreie Urnenbestattung vorgesehen. Im Rahmen der Kalkulation wird dementsprechend der Parameter Lage geringer gewertet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass dort überwiegend Sozialbestattungen erfolgen werden.

Nutzung Leichenhalle und Friedhofskapelle

Die Gebührensätze für die Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden durch Division der voraussichtlichen Aufwendungen durch die zu erwartenden Nutzungszahlen ermittelt.

Für die kurzzeitige Nutzung der Leichenhalle wird der Tagestarif nicht weitergeführt, da in den letzten Jahren keine Nachfrage für die tageweise Nutzung mehr bestand. Der Gebührentatbestand zum Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlkammer wird in dieser Kalkulationsperiode ebenfalls nicht weitergeführt, da alle Wahlkammern belegt sind und kein Erwerb in den kommenden 3 Jahren möglich sein wird.

Bestattung von Haustieren

Seit der Neufassung der Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung von Urnen kremierter Haustiere zu bereits belegten Erdgrabstätten zulassen. Die Kosten für die Bestattung sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Ferner ist eine Gebühr zur Friedhofsunterhaltung von 100 € zu leisten. Bisher wurde von der Möglichkeit der Tierbestattung noch kein Gebrauch gemacht.

Die Gebührenkalkulation schließt mit folgenden kostendeckenden Gebührensätzen ab:

Erwerb von Nutzungsrechten	Gebühr neu	Gebühr bisher
Erdreihengrab	693,00 €	939,00 €
Erdreihengrab (unter 5 Jahre) Kindergrab	457,00 €	469,00 €
Wahlgrab (je Stelle)	1.152,00 €	1.252,00 €
Urnenscheiben (1 Stelle)	693,00 €	939,00 €
Urnenscheiben (je Stelle)	1.152,00 €	1.252,00 €
Pflegefreies anonymes Urnenreihengrab (Grabfeld D)	519,00 €	neu
Urnenkammer	866,00 €	939,00 €
Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern – Personen über 5 Jahre je Stelle und Jahr	27,00 €	31,00 €
Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr (Berechnet auf die Restlaufzeit bis zum Ende der Ruhezeit)	31,00 €	38,00 €
Mitnutzung einer Grabstelle durch ein Haustier	100,00 €	
Grabbereitung		
Grabbereitung (über 5 Jahre)	550,00 €	462,00 €
Umbettung	1.652,00 €	1.407,00 €
Ausgrabung	1.101,00 €	924,00 €
Grabbereitung (unter 5 Jahre) Kindergrab	385,00 €	376,00 €
Umbettung	1.156,00 €	1.386,00 €
Ausgrabung	771,00 €	752,00 €
Urnengrab	165,00 €	310,00 €
Umbettung	495,00 €	930,00 €
Ausgrabung	330,00 €	620,00 €
Bestattung in einer Urnenkammer	67,50 €	50,00 €
Umbettung Urnenkammer	135,00 €	50,00 €
Nutzung Friedhofs Kapelle	309,00 €	255,00 €
Nutzung Leichenhalle bis zur Bestattung	152,00 €	105,00 €